



Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Lehofer und den Hofrat Dr. Faber als Richter sowie die Hofrätin Dr.ⁱⁿ Sabetzer als Richterin, unter Mitwirkung des Schriftführers Dr. Zeleny, über die Revision des P H in L, vertreten durch Mag. Michael Lanzinger, Rechtsanwalt in 4600 Wels, Pfarrgasse 25, gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 21. Juni 2024, Zl. LVwG-753209/2/ER/FS, betreffend Aufhebung eines Waffenverbotes (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck), den **Beschluss** gefasst:

Die Revision wird zurückgewiesen.

Begründung:

- 1 Mit dem angefochtenen Erkenntnis gab das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (Verwaltungsgericht) - durch Bestätigung eines entsprechenden Bescheides der belangten Behörde vom 23. April 2024 - dem Antrag des Revisionswerbers vom 22. Februar 2024 auf Aufhebung des mit Bescheid vom 11. März 2014 gegen ihn verhängten Waffenverbotes gemäß § 12 Abs. 7 Waffengesetz 1996 (WaffG) keine Folge. Die ordentliche Revision erklärte das Verwaltungsgericht für unzulässig.
- 2 Dem legte das Verwaltungsgericht zusammengefasst Folgendes zu Grunde:
- 3 Das gegen den Revisionswerber erlassene Waffenverbot sei damit begründet worden, dass bei diesem im Zuge einer Hausdurchsuchung am 28. Februar 2014 u.a. „illegale Waffen“ vorgefunden und sichergestellt worden seien. Der maßgebliche Beobachtungszeitraum beginne daher mit diesem Datum. Seither lägen gegen den Revisionswerber vier (näher zitierte) rechtskräftige strafgerichtliche Verurteilungen (aufgrund der Vergehen der - zweimaligen - gefährlichen Drohung, der Sachbeschädigung und der Körperverletzung) vor, wobei seit dem letzten Vorfall im November 2022 bis zur Entscheidung des Verwaltungsgerichts rund 19 Monate vergangen seien. In sämtlichen strafgerichtlichen Verurteilungen zeige sich ein durchaus aggressives Grundverhalten des Revisionswerbers. Im Jahr 2016 habe der Revisionswerber das vermeintlich provozierende Verhalten eines anderen





Verkehrsteilnehmers zum Anlass genommen, diesen mit einem täuschend echt aussehenden Pistolenfeuerzeug zu bedrohen; im Jahr 2017 habe er einen Tankwart mit dem „Zusammenschlagen“ bedroht, weil er im Sortiment der Tankstelle ein näher bezeichnetes Produkt nicht habe finden können; im Jahr 2018 habe der Revisionswerber einen Schaden von rund 2.500 Euro verursacht, weil er gegen den Kofferraumdeckel eines anderen Pkw getreten habe; im November 2022 habe der Revisionswerber einer anderen Person mit einem Schlag ins Gesicht Prellungen am Kopf zugefügt.

- 4 Ausgehend davon erwog das Verwaltungsgericht, es sei zwar richtig, dass seit der Verhängung des Waffenverbotes bereits zehn Jahre vergangen seien, allerdings habe der Revisionswerber in diesem Zeitraum immer wieder und regelmäßig strafrechtlich relevante Handlungen gesetzt, im Rahmen derer er sich aggressiv verhalten und andere Personen mit Gewalt bedroht oder verletzt habe oder Sachbeschädigung begangen habe. Er sei weder davor zurückgeschreckt, eine Waffenattrappe zu benutzen, noch Gewalt durch den Einsatz seines Körpers auszuüben oder anzudrohen. Angesichts des dargestellten Sachverhalts müsse im Lichte der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes der Zeitraum seit November 2022 jedenfalls als zu kurz angesehen werden, um eine tatsächliche Veränderung der Gefährdungsprognose betreffend den Revisionswerber zu bewirken.
- 5 Gegen dieses Erkenntnis richtet sich die vorliegende außerordentliche Revision.
- 6 Nach Art. 133 Abs. 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.





- 7 Nach § 34 Abs. 1 VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen.
- 8 Nach § 34 Abs. 1a VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß § 25a Abs. 1 VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (§ 28 Abs. 3 VwGG) zu überprüfen.
- 9 In der demnach für die Zulässigkeit der Revision allein maßgeblichen Zulässigkeitsbegründung wird wörtlich ausschließlich Folgendes ausgeführt: „Der Rechtsmittelwerber ersucht die gegenständliche Rechtsfrage zu klären, nach welchen objektiven Kriterien die Dauer des notwendigen Wohlverhaltens abzuklären ist, nach deren Ende es dem Rechtsmittelwerber ... dann möglich wäre, das Waffenverbot gegen ihn aufheben zu lassen.“
- 10 Mit diesem Vorbringen vermag die Revision keine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung darzulegen.
- 11 Gemäß § 12 Abs. 7 WaffG ist ein Waffenverbot auf Antrag oder von Amts wegen aufzuheben, wenn die Gründe für seine Erlassung weggefallen sind. Diese Bestimmung verpflichtet die Behörde (bzw. gegebenenfalls das Verwaltungsgericht) bei Vorliegen eines entsprechenden Antrages, unter Berücksichtigung der für die Erlassung des Waffenverbotes maßgebenden Gründe, des Verhaltens des Antragstellers seit seiner Anlasstat und der Länge des zwischenzeitig verstrichenen Zeitraums zu prüfen, ob die qualifizierte Gefährdungsprognose gemäß § 12 Abs. 1 WaffG im Zeitpunkt der Entscheidung noch aufrecht ist (vgl. z.B. VwGH 26.2.2024, Ra 2023/03/0199, mwN).
- 12 Bei der Beurteilung des Weiterbestehens der Gefährdungsprognose ist vor allem das Verhalten des Betroffenen seit seiner Anlasstat zu berücksichtigen und sind allfällige, für die weiter andauernde Aktualität der Prognose relevante Umstände festzustellen. Bei Fehlen derartiger Umstände, also bei einem



Wohlverhalten in dem zwischen der Anlasstat und dem Zeitpunkt der Erlassung der Entscheidung liegenden Zeitraum, muss dieser Beobachtungszeitraum ausreichend lang sein, um vom Wegfall der Voraussetzungen des Waffenverbotes ausgehen zu können. Der relevante Beobachtungszeitraum beginnt nicht erst mit der (rechtskräftigen) Verhängung des Waffenverbots, sondern bereits mit dem Abschluss der diesem Waffenverbot zugrundeliegenden Anlasstat zu laufen. Im Hinblick auf den dem WaffG allgemein innewohnenden Schutzzweck bei der Beurteilung der mit dem Besitz von Waffen verbundenen Gefahren ist auch hier ein strenger Maßstab anzulegen (vgl. z.B. VwGH 4.9.2023, Ra 2023/03/0149, mwN).

- 13 Es besteht daher bereits Rechtsprechung, nach welchem Kriterien die Dauer des Wohlverhaltens im Einzelfall zu beurteilen ist. Welche weiteren Rechtsfragen, zu denen keine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes besteht, in diesem Zusammenhang zu klären wären, zeigt die Revision nicht auf.
- 14 Abgesehen davon ist der Revisionswerber auf die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu verweisen, derzufolge bei Beurteilung der erforderlichen Dauer des Wohlverhaltens im Zuge der Gefährdungsprognose nicht auf das Ablaufen eines genau vorgegebenen Beobachtungszeitraums abzustellen ist, sondern vielmehr bei der Wahl des Beobachtungszeitraums die Umstände des Einzelfalls zu prüfen sind (vgl. erneut VwGH 26.2.2024, Ra 2023/03/0199, mwN).
- 15 Dass dies im Revisionsfall nicht geschehen wäre, behauptet die Revision nicht und ist für den Verwaltungsgerichtshof auch nicht erkennbar. Es entspricht den Leitlinien der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes, dass das Verwaltungsgericht im konkreten Fall den Wohlverhaltenszeitraum als zu kurz beurteilt hat, um eine Aufhebung des Waffenverbotes zu rechtfertigen (vgl. etwa VwGH 19.12.2005, 2005/03/0061, mwN).
- 16 In der Revision werden nach dem Gesagten somit keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche





Bedeutung zukäme. Die Revision war daher gemäß § 34 Abs. 1 VwGG zurückzuweisen.

W i e n , am 4. November 2024

